

Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank, mit der die Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank geändert wird (ZABIL 2/2009)

Die Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank vom 24. November 2004, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 237 vom 3. Dezember 2004, wird gemäß § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 2.1.1.3. sowie in den Meldevordrucken einschließlich den Erläuterungen dazu (Beilagen 1–18) wird jeweils die Wortfolge (Abteilungsbezeichnung) „Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge (Abteilungsbezeichnung) „Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung“ ersetzt.

2. Das in den Meldevordrucken enthaltene Firmenlogo der Oesterreichischen Nationalbank wird durch folgendes neue Firmenlogo ersetzt:



3. Die Meldevordrucke Beilagen 1 bis 3 (DI-Transaktionsmeldung, Meldung Stammdaten aktive DI, Meldung Stammdaten passive DI) – jeweils einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen – sowie die Meldevordrucke Beilage 5 (Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern), Beilage 11 (Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen) und die Seite 1 des Meldevordruckes Beilage 18 (Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen) – jeweils ohne dazugehörige Erläuterungen – werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Meldevordrucke Beilagen 1 bis 3 (DI-Transaktionsmeldung, Meldung Stammdaten aktive DI, Meldung Stammdaten passive DI) – jeweils einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen – sowie durch die Meldevordrucke Beilage 5 (Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern) und Beilage 11 (Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen) und die Seite 1 des Meldevordruckes Beilage 18 (Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen) – jeweils ohne dazugehörige Erläuterungen – ersetzt.

4. Der letzte Absatz in Ziffer 2.1.2. lautet wie folgt:

„Gemeinsam mit der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) sind bei Eingehen einer erstmaligen Beteiligung (direkt oder indirekt) sowie bei jeder Veränderung der Beteiligungsdaten gemäß den Ziffern 2 und 3 der „Meldung Stammdaten aktive DI“ (Beilage 2) und/oder der „Meldung Stammdaten passive DI“ (Beilage 3) die entsprechenden Stammdatenmeldungen zu erstatten, sofern diese Stammdaten nicht bereits aufgrund des BWG an die OeNB gemeldet wurden.“

5. In der Ziffer 3.1.1.1. entfällt der vorletzte Absatz und der letzte Absatz lautet wie folgt:

„Inländische Depotführer sind weiters verpflichtet, gesondert eine Meldung zu Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen im Zuge von eigenen echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften zu legen (Beilage 5).“

6. Die Ziffer 3.1.1.1.3. lautet wie folgt:

„3.1.1.1.3. Meldevordrucke

„Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4)

„Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern“ (Beilage 5).“

7. In der Ziffer 3.1.1.2. entfällt der dritte Absatz.

8. Die Ziffer 4.1.1.2. lautet wie folgt:

„4.1.1.2. Treuhandverhältnisse und Inkassotätigkeiten

Bedient sich ein Inländer bei der Begründung von Forderungen aus Sonstigen Investitionen gegen Ausländer eines Treuhänders, obliegt die Meldepflicht dem Treugeber.

Tritt bei Verpflichtungen eines Inländers aus Sonstigen Investitionen auf Seiten des Ausländers ein inländischer Treuhänder auf, so obliegt die Meldepflicht dem Treuhänder.

Beauftragt ein Ausländer zur Eintreibung seiner Forderungen aus Sonstigen Investitionen gegen Inländer einen Inländer als Inkassanten, obliegt die Meldepflicht dem Inkassanten.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf den Gesamtstand der offenen, zum Inkasso stehenden Forderungen des Ausländers, wobei in der Meldung (Meldevordruck Beilage 11) dieser Gesamtstand unter dem Abschnitt „Verpflichtungen“ auszuweisen ist.“

9. In der Ziffer 4.1.1.3. wird die Aufzählung um folgenden Absatz ergänzt:

„ • Verwaltungsgesellschaften (§ 1a Abs. 2 Z. 1 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF) sowie Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (§ 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003 idgF), die gemäß Verordnung Nr. 958/2007 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2007 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, ABl. L 211 vom 11.8.2007, melden, sind von der Meldungslegung gemäß den Meldevordrucken Beilagen 11 und 12 befreit.“

10. Der Ziffer 4.1.3.1. wird folgender Absatz angefügt:

„Wird die genannte Meldegrenze während sechs aufeinanderfolgender Meldeperioden unterschritten, erlischt die Meldeverpflichtung mit Beginn der 7. Meldeperiode und erwächst erst wieder ab der Meldeperiode, in der die Meldegrenze erstmals wieder erreicht oder überschritten wird.“

11. In der Ziffer 4.1.3.2. wird die Meldegrenze von Euro 3.000.000,- auf Euro 5.000.000,- erhöht. Weiters wird dieser Ziffer der folgende Absatz angefügt:

„Wird die genannte Meldegrenze während sechs aufeinanderfolgender Meldeperioden unterschritten, erlischt die Meldeverpflichtung mit Beginn der 7. Meldeperiode und erwächst erst wieder ab der Meldeperiode, in der die Meldegrenze erstmals wieder erreicht oder überschritten wird.“

12. Die Ziffer 4.2.1.1. lautet wie folgt:

„4.2.1.1. Allgemeine Regelung

Meldepflichtig sind – vorbehaltlich der Regelung in 4.2.1.2. – jene Inländer (einschließlich MFIs, die ihren Sitz im Inland haben oder im Inland über eine Zweigstelle tätig sind), die gemäß Abschnitt 4.1. Forderungs- und Verpflichtungsstände zu grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen melden müssen, sowie die in Ziffer 4.1.1.3. genannten Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien.“

13. In der Ziffer 5.1. entfällt der Abschnitt „Sonderfälle Finanzderivate mit ISIN-Code“ zur Gänze.

14. Die Ziffer 5.2.1. lautet wie folgt:

„5.2.1. Zahlungsein- und -ausgänge

Sofern der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten innerhalb einer Meldeperiode den Absolutbetrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Zahlungsein- und -ausgänge zu melden.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.“

15. In der Ziffer 1. des Anhanges der Meldeverordnung (Begriffsbestimmungen) lautet der dritte Absatz wie folgt:

„Ebenso sind indirekte Beteiligungen relevant, wobei

- bei aktiven DI sowohl alle vom ausländischen DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen als auch von Inländern über andere Inländer gehaltene ausländische Beteiligungen und

- bei passiven DI alle zum Konzern gehörenden Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind, zu berücksichtigen sind.“

16. Die Ziffer 2. und 8. des Anhanges der Meldeverordnung (Begriffsbestimmungen) lauten wie folgt:

„2. Portfolioinvestitionen

Unter Portfolioinvestitionen (kurz PI) versteht man Veranlagungen in folgende in- und ausländische Wertpapiere, sofern sie nicht zur Schaffung einer Direktinvestition (siehe Ziffer 1.) vorgenommen werden:

1. Anteilspapiere

Hiezu zählen unter anderem:

- Stamm- und Vorzugsaktien

- Bezugsrechte
- Genussscheine, Partizipationsscheine
- Investmentzertifikate (inkl. Fonds-Sparpläne) und Immobilien-Investmentzertifikate.

2. Verzinsliche Wertpapiere
Hiezu zählen unter anderem:

- Standardanleihen
- Nullkuponanleihen
- variabel verzinsten Anleihen
- Perpetuals (verzinsliche Wertpapiere mit unendlicher Laufzeit)
- Bundesschatzscheine
- Commercial Papers
- Handelbare Depotzertifikate
- Kassenobligationen
- Namensschuldverschreibungen

- Pfandbriefe, Fundierte Bankschuldverschreibungen, Asset Backed Securities.

Weiters sind in die Meldung zu Portfolioinvestitionen auch Optionsscheine, Zertifikate (wie Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (wie Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapiere gestaltete Hebelprodukte (diese Finanzinstrumente werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbriefte Finanzderivate bezeichnet) aufzunehmen.

Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Inland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Ausland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Nicht in die Meldung zu Portfolionvestitionen aufzunehmen sind die folgenden Instrumente:

- Nicht als Wertpapiere gestaltete Finanzderivate wie Optionen, Futures, Swaps und ähnliche Produkte (siehe Ziffer 8), auch wenn sie einen ISIN-Code haben

- Schuldscheindarlehen

- Schecks

- Wechsel.

8. Finanzderivate

Unter Finanzderivaten sind alle besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG sowie Kreditderivate zu verstehen.

Kreditderivate sind Instrumente, mittels derer die mit Darlehen, Anleihen oder anderen Risikoaktiva bzw. Marktrisikopositionen verbundenen Kreditrisiken auf eine andere Person, den so genannten Sicherungsgeber, übertragen werden. Dabei werden die ursprünglichen Kreditbeziehungen der so genannten Sicherungsnehmer (die Parteien, die die Kreditrisiken veräußern) weder verändert noch neu begründet. Zu Kreditderivaten zählen unter anderem:

- Single name credit default swap
- Portfolio credit default swap
- Total return swap
- Credit spread options und
- Credit spread forward.

Optionsscheine, Zertifikate (wie Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (wie Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapier gestaltete Hebelprodukte werden häufig als derivative Wertpapiere oder auch als verbriefte Finanzderivate bezeichnet. Sie sind nicht in die Meldung zu Finanzderivaten sondern in die Meldung zu Portfolioinvestitionen (siehe Ziffer 2) aufzunehmen.“

17. Die Erläuterungen zum Meldevordruck „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4) werden wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet die Ziffer 1. wie folgt:

„1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldungen sind Bestände von und Transaktionen zu Wertpapieren. Alle Meldungen sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar den ISIN-Code, zu legen.

Inländische Depotführer haben – unabhängig vom Lagerort der Wertpapiere –,

- sämtliche Wertpapierebestände (ausgenommen Auslandsfilialen), gleichgültig ob sie selbst verwahrt werden oder bei Dritten zur Verwahrung liegen, sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für inländische Nicht-Depotführer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für Ausländer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge zu melden.

Ebenfalls in diese Meldung aufzunehmen sind die Eigen- und Kundenbestände zu Optionsscheinen, Zertifikaten (wie Garantie-, Index- oder Turbozertifikaten), Wertpapieren mit eingebetteten Finanzderivaten (wie Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnlichen als Wertpapiere gestalteten Hebelprodukten. Diese Finanzinstrumente werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbriefte Finanzderivate bezeichnet.

Auf diese Weise gemeldete derivative Wertpapiere dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Emissionsdepots sind nicht zu melden.

(Emissionsdepots sind das Gegenstück zu den Eigen- bzw. Kundendepots und stellen einen Teil der Passivseite der Bilanz dar.)

Nicht als Wertpapiere gestaltete Finanzderivate wie Optionen, Futures, Swaps und ähnliche Produkte sind nicht in diese Meldung aufzunehmen, auch wenn sie einen ISIN-Code haben.

Wertpapierspesen sowie Depotgebühren sind nicht in die Wertpapier-Depotmeldung aufzunehmen.

Zins- und Dividendenzahlungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Meldung.

Wird in einer Meldeperiode durch Wertpapierein- bzw. -ausgänge eine Veränderung des Depotgruppenbestandes (eines Wertpapiers) auf „0“ herbeigeführt, ist für dieses Wertpapier für den entsprechenden Monat, in dem der Depotbestand „0“ erreicht, eine Meldung zu legen.“

b) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird im Datenfeld „Depotgruppe“ die Wortfolge „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ durch die Wortfolge „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ ersetzt.

c) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet beim Datenfeld „Depotgruppe“ der vorletzte Absatz wie folgt:

„Die Kundendepots sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D04] Geldmarktfonds, die MFIs sind (gem. MFI Liste der OeNB)
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – dazu zählen etwa
 - o Private und öffentliche Kapitalgesellschaften
 - o Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - o Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, sofern die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt – gemessen an der Wertschöpfung – in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht.
 - o Private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften als Marktproduzenten
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die MFIs sind) gem. Investmentfondsgesetz und Immobilienfonds gem. Immobilienfondsgesetz

[D07] Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

- [D08] Andere Finanzinstitute – dazu zählen etwa
 - o Finanzierungsleasinggesellschaften
 - o Finanz-Holdinggesellschaften
 - o Private Equity und Venture Capital Fonds
 - o Sparkassenprivatstiftungen
- [D09] Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – dazu zählen etwa
 - o Versicherungsmakler
 - o Finanzmakler
 - o Kapitalanlagegesellschaften (KAGs)
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz
- [D11] Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen
- [D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige
- [D17] Sonstige private Haushalte
- [D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen Privatstiftungen), dazu zählen etwa
 - o Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine
 - o Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren
 - o Stiftungen ausgenommen Privatstiftungen
- [D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz ausgenommen Sparkassenprivatstiftungen [D08]
- [D20] Ausländische Kreditinstitute und ausländische Lagerstellen inklusive Auslandsfilialen
- [D21] Ausländische private Haushalte (freie Berufe und selbständige Erwerbstätige sowie sonstige private Haushalte)
- [D22] Sonstige Ausländer.“

d) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird im Datenfeld „Eingänge“

- im Absatz „Eingänge mit Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Physische Ausübung einer Wertpapier-Call-Option mit Gegenwert“ sowie
- im Absatz „Eingänge ohne Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im sechsten Aufzählungspunkt auf „Tausch von Finanzierungsinstrumenten, z.B. Kredit gegen Schuldverschreibung, Aktientausch.“

geändert.

e) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird im Datenfeld „Ausgänge“

- im Absatz „Ausgänge mit Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Physische Ausübung einer Wertpapier-Put-Option mit Gegenwert“ sowie
- im Absatz „Ausgänge ohne Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Tausch von Finanzierungsinstrumenten, z.B. Schuldverschreibung gegen Kredit, Aktientausch.“

geändert.

f) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Depotgruppen-Stand“ wie folgt:

„Depotgruppen-Stand“

Hier ist der Depotbestand der gehaltenen Wertpapiere am Meldestichtag in Nominale bzw. Stück anzugeben.

In diesem Datenfeld kann sich z.B. aufgrund von „short-gehen“ durch etwaige Leerverkäufe im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-Geschäften ein Minuswert ergeben.

Die entsprechenden Beträge sind auf Einerstellen genau anzugeben.

Der Depotgruppen-Stand von Wertpapieren mit verfügbarem ISIN-Code ist bei der Meldung in Stück mit der Anzahl, bei der Meldung in Nominale in der Nominalwährung zu melden. Orientierungsgröße ist dabei die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt. Wenn die Nominalwährung bzw. Depotwährung ungleich Euro ist, ist keinesfalls der Stand in Euro-Gegenwert anzugeben. D. h., es muss sichergestellt sein, dass die Meldung in der Nominalwährung bzw. in der im Feld „Wertpapier-Kurswährung“ angegebenen Währung erfolgt.

Der Depotgruppen-Stand von Wertpapieren mit interner Wertpapier-Kennnummer ist bei der Meldung in Nominale mit der im Datenfeld „Wertpapier-Kurswährung“ gemeldeten Währung (Kurswährung) zu melden; dies gilt auch für Ein-/Ausgänge (mit/ohne Gegenwert) in Nominale.“

g) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Wertpapier-Kurswährung“ wie folgt:

„Wertpapier-Kurswährung“

Falls bei der Meldung in Stück das Datenfeld „Wertpapier-Kurs“ befüllt ist, ist hier der dreistellige ISO-Code der entsprechenden Kurswährung anzugeben. Bei der Meldung in Nominale kann hier die Währung, in der die Betragswerte angegeben wurden, eingetragen werden, sofern diese von der Nominalwährung abweicht.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.“

18. Die Erläuterungen zum Meldevordruck „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern“ (Beilage 5) werden wie folgt geändert:

a) Der Titel der Erläuterungen lautet:

„Erläuterung zur „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern““

b) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet in der Ziffer 1. (Meldeinhalt) der erste Absatz wie folgt: „Die Meldung von Einzeltransaktionen bzw. zu Beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere – unabhängig davon, ob diese Wertpapiere in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ enthalten sind oder nicht – zu legen. Die Meldung betrifft nur Eigengeschäfte und erfolgt je Wertpapierein- bzw. -ausgang und je Wertpapierbestand und ist unabhängig davon, ob der Geschäftspartner In- oder Ausländer ist und wo das betroffene Wertpapier verwahrt wird.“

c) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet die Ziffer 2. wie folgt:

„2. Meldeperiode“

Die Meldung zu Wertpapierein- und -ausgängen ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung zu Wertpapierbeständen ist jährlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Jahres. Die Meldung von Wertpapierbeständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften ist erstmals mit Meldestichtag 31.12.2010 verpflichtend.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Die monatliche Meldung zu Wertpapierein- und -ausgängen ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag der OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, zu erstatten.

Die jährliche Meldung zu Wertpapierbeständen zu echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihe-Geschäften ist spätestens am 31. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, zu übermitteln.“

d) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet das Datenfeld „Sektor des Geschäftspartners“ wie folgt:

„Sektor des Geschäftspartners“

Es ist folgende Gliederung für den Sektor des Geschäftspartners zu verwenden:

- [D00] Inländische Depotführer (Ziffer 11. Anhang A der Meldeverordnung ZABIL 1/2004)
- [D04] Geldmarktfonds, die MFIs sind (gem. MFI Liste der OeNB)
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die MFIs sind) gem. Investmentfondsgesetz und Immobilienfonds gem. Immobilienfondsgesetz
- [D07] Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)
- [D08] Andere Finanzinstitute inklusive Sparkassenprivatstiftungen
- [D09] Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz
- [D11] Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen

[D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige

[D17] Sonstige private Haushalte

[D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen Privatstiftungen)

[D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz ausgenommen Sparkassenprivatstiftungen [D08]

[D20] Ausländische Kreditinstitute und ausländische Lagerstellen inklusive Auslandsfilialen

[D21] Ausländische private Haushalte (freie Berufe und selbständige Erwerbstätige sowie sonstige private Haushalte)

[D22] Sonstige Ausländer.

Die Gliederung folgt grundsätzlich der Gliederung der Depotgruppen in der Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer.“

e) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet das Datenfeld „Bestand-Nominal/Stück“ wie folgt:

„Bestand – Nominale/Stück“

Hier ist der zum Meldestichtag offene Depotbestand der verliehenen, geliehenen, in Pension genommenen oder in Pension gegebenen Wertpapiere in Nominale bzw. Stück anzugeben (Ausprägung wie im Datenfeld „Nominale-/Stück-Kennzeichen“ festgelegt).

Die Meldung dieser Bestände an Leihen und echten Pensionsgeschäften ist nur jährlich per Meldestichtag 31.12. erforderlich.

Die entsprechenden Beträge sind auf Einerstellen genau anzugeben. Im Falle von Leihenahmen und Pensionsnahmen sind die Beträge mit positivem Vorzeichen, im Falle von Leihegaben und Pensionsgaben sind die Beträge mit negativem Vorzeichen zu melden.

Bestehen pro Meldeinheit (d.h. pro Wertpapier-Kennnummer, Geschäftsart, Land des Geschäftspartners und Sektor des Geschäftspartners) mehrere Einzelgeschäfte mit offenen Beständen zum Meldestichtag, dann können diese Bestände auch einzeln gemeldet werden, d.h. es ist keine Aggregation erforderlich.

Wenn die Nominalwährung bzw. Depotwährung ungleich Euro ist, ist keinesfalls der Stand in Euro-Gegenwert anzugeben.“

f) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet das Datenfeld „Ein-/Ausgang-Kennzeichen“ wie folgt:

„Ein-/Ausgang-Kennzeichen“

Dieses Kennzeichen zeigt an, ob es sich bei den gemeldeten Bewegungsgrößen um Wertpapierein- oder -ausgänge handelt.

Das Kennzeichen für Wertpapiereingänge ist „E“, für Wertpapierausgänge „A“. Wird nur ein Bestand in Nominale/Stück gemeldet, dann ist dieses Feld nicht zu befüllen.

Das Kennzeichen bezieht sich im Falle von Wertpapierein- bzw. ausgängen nicht auf die Richtung der Zahlung.“

19. Die Erläuterungen zum Meldevordruck „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots von inländischen Depotführern verwahrt“ (Beilage 6) werden wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet die Ziffer 1. wie folgt:

„1. Meldeinhalt“

Die Wertpapiermeldung beinhaltet sowohl Informationen über Wertpapierbestände als auch Informationen über entsprechende Wertpapierein- und -ausgänge.

Sie ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere, die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern zur Verwahrung liegen, zu legen.

Alle Meldungen sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar den ISIN-Code zu legen.

Bestandsveränderungen aufgrund von echten und unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren oder Wertpapierleihe-Geschäften sind in dieser Wertpapiermeldung ebenfalls zu melden.

Beteiligungen an inländischen Firmen in Form von Wertpapieren (Stammaktien bzw. Konzernfinanzierungen über Schuldverschreibungen) sind ebenfalls in dieser Wertpapiermeldung zu melden.

Beteiligungen an ausländischen Firmen in Form von ausländischen Anteilspapieren können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden, sofern diese Anteilspapiere in der DI-Standmeldung gemäß Abschnitt 2.2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 gemeldet werden.

Ausländische Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen sind zu melden.

Ebenfalls in diese Meldung aufzunehmen sind Optionsscheine, Zertifikate (wie Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (wie Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapiere gestalteten Hebelprodukte, die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern zur Verwahrung liegen. Diese Finanzinstrumente werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbriefte Finanzderivate bezeichnet.

Auf diese Weise gemeldete derivative Wertpapiere dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Nicht als Wertpapiere gestaltete Finanzderivate wie Optionen, Futures, Swaps und ähnliche Produkte sind nicht in diese Meldung aufzunehmen, auch wenn sie einen ISIN-Code haben.

Wertpapierspesen sowie Depotgebühren sind nicht in die Wertpapiermeldung aufzunehmen. Ebenso sind Zins- und Dividendenzahlungen nicht Gegenstand dieser Meldung.

Wird in einer Meldeperiode durch Ein-/Ausgänge eine Veränderung des Bestandes eines Wertpapiers auf „0“ herbeigeführt, sind bei Erstattung der Quartals- bzw. Jahresmeldung sowohl die Transaktion sowie der Periodenendstand „0“ in der entsprechenden Meldeperiode zu melden.“

b) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird im Datenfeld „Eingänge“

- im Absatz „Eingänge mit Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Physische Ausübung einer Wertpapier-Call-Option mit Gegenwert“ geändert sowie

- im Absatz „Eingänge ohne Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Tausch von Finanzierungsinstrumenten, z.B. Kredit gegen Schuldverschreibung, Aktientausch“ geändert sowie ein fünfter Aufzählungspunkt mit folgendem Wortlaut angefügt: „Depotübertrag vom Inland ins Ausland.“

c) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird im Datenfeld „Ausgänge“

- im Absatz „Ausgänge mit Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Physische Ausübung einer Wertpapier-Put-Option mit Gegenwert“ geändert sowie

- im Absatz „Ausgänge ohne Gegenwert“ bei den Beispielen der Text im vierten Aufzählungspunkt auf „Tausch von Finanzierungsinstrumenten, z.B. Schuldverschreibung gegen Kredit, Aktientausch“ geändert sowie ein vierter Aufzählungspunkt mit folgendem Wortlaut angefügt: „Depotübertrag vom Ausland ins Inland.“

f) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Periodenendstand“ wie folgt:

„Periodenendstand“

Hier ist der Stand der gehaltenen Wertpapiere am Meldestichtag in Nominale bzw. Stück anzugeben.

In diesem Feld kann sich z.B. aufgrund von „short-gehen“ durch etwaige Leerverkäufe im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-Geschäften ein Minuswert ergeben.

Die entsprechenden Beträge sind auf Einerstellen genau anzugeben.

Der Periodenendstand von Wertpapieren mit verfügbarem ISIN-Code ist bei der Meldung in Stück mit der Anzahl, bei der Meldung in Nominale in der Nominalwährung zu melden. Orientierungsgröße ist dabei die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt. Wenn die Nominalwährung bzw. Depotwährung ungleich Euro ist, ist keinesfalls der Stand in Euro-Gegenwert anzugeben.

D. h., es muss sichergestellt sein, dass die Meldung in der Nominalwährung erfolgt bzw. in der im Feld „Wertpapier-Kurswährung“ angegebenen Währung.

Der Periodenendstand von Wertpapieren mit interner Wertpapier-Kennnummer ist bei der Meldung in Nominale mit der im Datenfeld „Wertpapier-Kurswährung“ gemeldeten Währung (Kurswährung) zu melden; dies gilt auch für Ein-/Ausgänge (mit/ohne Gegenwert) in Nominale.“

g) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Wertpapier-Kurswährung“ wie folgt:

„Wertpapier-Kurswährung“

Falls bei der Meldung in Stück das Datenfeld „Wertpapier-Kurs“ befüllt ist, ist hier der dreistellige ISO-Code der entsprechenden Kurswährung anzugeben. Bei der Meldung in Nominale kann hier die Währung, in der die Betragswerte angegeben wurden, eingetragen werden, sofern diese von der Nominalwährung abweicht.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.“

20) Die Erläuterungen zum Meldevordruck „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ (Beilage 8) werden wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet im Datenfeld „Interne Wertpapier-Kennnummer“ der Absatz „Für inländische Nicht-Depotführer gilt folgende Regelung:“ wie folgt:

„Für inländische Nicht-Depotführer gilt folgende Regelung:

Bei erstmaliger Legung gegenständlicher Meldung ist das Feld interne Wertpapier-Kennnummer von links beginnend mit 6 frei wählbaren Ziffern und/oder Buchstaben zu belegen; der Rest des Feldes bleibt frei.

Die systemgerechte Komplettierung der internen Wertpapier-Kennnummer wird durch die OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, in Zusammenarbeit mit der OeKB vorgenommen; sodann wird dem Meldepflichtigen diese, in weiterer Folge zu verwendende Kennnummer rückgemeldet.“

b) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Wertpapier-Gattung“ wie folgt:

„Wertpapier-Gattung“

Es gibt folgende Wertpapier-Gattungen:

- 01 Allgemeine Anleihen (exkl. Sonderformen wie z.B. Wandel-, Options-, Aktien- und Indexanleihen) wie z.B. Standardanleihen, Nullkuponanleihen, Floating Rate Notes, Medium Term Notes, Perpetual Bonds
 - 02 Namensschuldverschreibungen
 - 03 Anteilsscheine (ausgenommen Stammaktien) wie z.B. Vorzugsaktien, Genussscheine, Partizipations-scheine
 - 05 Depotzertifikate (Inhaber- und Namenspapiere)
 - 06 sonstige Wertpapiere, das sind alle Kategorien zu Wertpapieren, die in keiner anderen Klasse enthalten sind
 - 07 Bundesschatzscheine und Kassenscheine
 - 13 Stammaktien
 - 21 Commercial Papers
 - 22 Pfand-, Kommunalbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen, Asset Backed Securities
 - 23 Anleihen mit eingebetteten Finanzderivaten (z.B. Wandel-, Umtausch-, Aktien- und Indexanleihen), Zertifikate (wie Index-, Turbo-, Garantiezertifikate)
 - 41 Rentenfonds
 - 42 Aktienfonds
 - 43 Gemischte Fonds
 - 44 Geldmarktfonds und geldmarktnahe Fonds
 - 51 Immobilienfonds
 - 62 Optionsscheine
- Die Gattungen 41 bis 44 bzw. 51 sind für inländische Wertpapiere mit interner Wertpapier-Kennnummer nicht zulässig.“

21. In den Erläuterungen zum Meldevordruck „DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs“ (Beilage 10) lautet die Ziffer 1. im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ wie folgt:

„1. Meldeinhalt“

Gegenstand der Meldungen sind alle jene Forderungen und Verpflichtungen, die unter den Kategorien Ausleihungen und Einlagen im Rahmen der EZB-MONSTAT gemeldet werden und die gegenüber ausländischen Gläubigern bzw. Schuldner – ausgenommen ausländische MFIs und ausländische Banken – existieren, mit denen Direktinvestitionsbeziehungen gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 bestehen.

Je Originalwährung und je ausländischen Schuldner/Gläubiger, die über eine Direktinvestitionsbeziehung mit dem Meldepflichtigen verbunden sind, ist eine Meldung zu legen.

Es sind sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen und Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Auf die Definitionen und Abgrenzungen des Vermögensausweises zur Bestimmung der meldelevanten ausländischen Beteiligungen und Anteilsrechte wird verwiesen.

Betroffen sind in diesem Fall jene ausländischen Gläubiger bzw. Schuldner, die im Rahmen des Vermögensausweises (VERA-V gemäß § 74 BWG) als grenzüberschreitende Beteiligungen und Anteilsrechte gemeldet werden.

Von der Meldung kann jedenfalls der Streubesitz, der definitionsgemäß als inländisches Anteilsrecht gilt, ausgenommen werden.

Forderungen und Verpflichtungen aus Ausleihungen und Einlagen gegenüber ausländischen Konzern-MFIs bzw. ausländische Konzern-Banken sind nicht meldepflichtig. Eine Meldung auf freiwilliger Basis ist jedoch zulässig.“

22. Die (gemeinsamen) Erläuterungen zu den Meldevordrucken „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilagen 11 bis 14) werden wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ wird in Ziffer 3.1. (Sonstige Investitionen – exklusive Handelskredite) folgender Absatz angefügt:

„Wird die genannte Meldegrenze während sechs aufeinanderfolgender Meldeperioden unterschritten, erlischt die Meldeverpflichtung mit Beginn der 7. Meldeperiode und erwächst erst wieder ab der Meldeperiode, in der die Meldegrenze erstmals wieder erreicht oder überschritten wird.“

b) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ wird in Ziffer 3.2. (Handelskredite) die Meldegrenze von Euro 3.000.000,- auf Euro 5.000.000,- erhöht und folgender Absatz angefügt:

„Wird die genannte Meldegrenze während sechs aufeinanderfolgender Meldeperioden unterschritten, erlischt die Meldeverpflichtung mit Beginn der 7. Meldeperiode und erwächst erst wieder ab der Meldeperiode, in der die Meldegrenze erstmals wieder erreicht oder überschritten wird.“

c) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ wird bei der Beschreibung der Datenfelder „Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen (nicht transaktionsbedingte Veränderungen)“ und „Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen (nicht transaktionsbedingte Veränderungen)“ jeweils folgender Absatz angefügt:

„Meldepflichtig sind solche Geschäftsfälle in jener Meldeperiode, in der diese nichttransaktionsbedingten Veränderungen verbucht werden. Sie sind jedoch nur **einmal** zu melden, und zwar selbst dann, wenn diese Fälle noch länger im Rechnungswesen geführt werden.“

d) Im Abschnitt „Detaillierte Beschreibung der Finanzierungsinstrumente“ lautet die Beschreibung der Meldepositionen „Kurzfristige und langfristige Kredite“ wie folgt:

„Kurzfristige und langfristige Kredite“

Zu melden sind

- nur „nicht in Wertpapieren verbrieft“ Kreditgewährungen bzw. Kreditaufnahmen
- revolvernde Kredite – diese Kredite sind immer als kurzfristig zu klassifizieren
- angekaufte Forderungen die gegenüber Ausländern bestehen
- Abtretung einer Inlandsforderung durch einen inländischen Gläubiger an einen Ausländer in Form einer offenen Zession – der inländische Schuldner muss eine Verpflichtung melden
- Forderungen aus Konsortialkrediten; sowohl der inländische Konsortialführer als auch der inländische Konsortialbeteiligte melden ihren eigenen Aushaftungsstand. **Achtung!** Verpflichtungen aus Konsortialkrediten sind als eigenes Finanzierungsinstrument zu melden.
- Exportförderungskredite, solange die Haftung des Bundes nicht eingetreten ist. (Wenn die Bundeshaftung eintritt, meldet die OeKB eine Kreditforderung gegenüber dem Ausland.) Selbstbehalte sind weiterhin vom inländischen Exporteur zu melden.

Beauftragt ein Ausländer zur Eintreibung seiner Forderungen aus Sonstigen Investitionen gegen Inländer einen Inländer als Inkassanten, obliegt die Meldepflicht dem Inkassanten. Die Meldepflicht erstreckt sich auf den Gesamtstand der offenen, zum Inkasso stehenden Forderungen des Ausländers, wobei in der Meldung dieser Gesamtstand unter dem Abschnitt „Verpflichtungen“ auszuweisen ist.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung eines Kredites ist der Sitz des ausländischen Kreditnehmers oder Kreditgebers maßgeblich.

Beispiel:

Eine Kreditgewährung an eine Tochterfirma eines amerikanischen Konzerns in Italien ist regional unter IT (ISO-Code) zu melden.“

e) Im Abschnitt „Detaillierte Beschreibung der Finanzierungsinstrumente“ wird nach der Beschreibung der Meldepositionen „Kurzfristige und langfristige sonstige Forderungen bzw. Verpflichtungen“ folgende neue Meldepositionsbeschreibung eingefügt:

„Verpflichtungen aus Konsortialkrediten“

Zu melden sind bei

- Konsortialkrediten mit ausländischem Konsortialführer: alle Verpflichtungen aus jenen Kreditanteilen, die von ausländischen Kreditgebern zur Verfügung gestellt werden.
- Konsortialkrediten mit inländischem Konsortialführer: alle Verpflichtungen aus jenen Kreditanteilen, die von ausländischen Kreditgebern zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zu melden sind Verpflichtungen aus Konsortialkreditanteilen, die von inländischen Kreditgebern zur Verfügung gestellt werden.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung ist der Sitz des ausländischen Kreditgebers maßgeblich, wobei – sofern bekannt – diese Gliederung sowohl nach dem Kreditanteil des ausländischen Konsortialführers als auch nach den Kreditanteilen der jeweils unterbeteiligten ausländischen Konsortialteilnehmern einzeln vorzunehmen ist. Bei einem inländischen Konsortialführer ist die regionale Gliederung der ausländischen Kreditanteile jedenfalls nach dem Sitzland der jeweiligen ausländischen unterbeteiligten Konsortialteilnehmer vorzunehmen.“

23. Die Erläuterungen zum Meldevordruck „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) werden wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet die Ziffer 1. wie folgt:

„1. Meldeinhalt“

Gegenstand der Meldung sind regional gegliederte Zahlungsein- und -ausgänge zu und Bestände an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten.

Unter Finanzderivaten sind alle besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG und Kreditderivate zu verstehen.

Auch börsengehandelte (in- und ausländische) Finanzderivate wie standardisierte Optionen und Futures, für die ein ISIN-Code vergeben wurde, sind in dieser Meldung zu melden und **keinesfalls** in die Meldungen zu Portfolioinvestitionen aufzunehmen.

Hier **nicht** zu melden sind Optionsscheine, Zertifikate (wie Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (wie Aktien-, Wandeloder Optionsanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapiere gestaltete Hebelprodukte denen allen gemeinsam ist, dass sie im Gegensatz zu den hier zu meldenden Instrumenten (wie Optionen, Futures, Swaps, etc.) Wertpapiere sind und auch an der Wertpapierbörse und nicht an der Terminbörse gehandelt werden. Als Wertpapier gestaltete Hebelprodukte werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbrieft Finanzderivate bezeichnet. Diese Finanzinstrumente sind analog zu Standard-Anleihen, Investmentzertifikaten, Aktien und anderen Wertpapieren in den Meldungen zu Portfolioinvestitionen zu melden, unabhängig davon, ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht.

Die Meldung der Zahlungsein- und -ausgänge sowie der Bestände aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten ist gemeinsam in einem Formular je ISO-Land des ausländischen Geschäftspartners und je Finanzderivate-Kategorie vorzunehmen.

b) Im Abschnitt „Spezielle Erläuterungen“ lautet in der Ziffer 2. (Meldegrenze) der Absatz 2.1 wie folgt:

„2.1. Zahlungsein- und -ausgänge“

Sofern der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten innerhalb einer Meldeperiode den Absolutbetrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, ist gegenständliche Meldung zu legen.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.“

c) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet der Unterabschnitt „Finanzderivate-Kategorie“ wie folgt:

„Finanzderivate-Kategorie“

Gekaufte Optionen (inklusive Credit Spread Optionen)

In dieser Position sind börsennotierte Optionen und OTC-Optionen, die durch einen Inländer von einem ausländischen Geschäftspartner gekauft werden, zu melden. Es sind sowohl Call- als auch Put-Optionen zu melden. Bei einer Option (bedingtes Termingeschäft) hat der Käufer (Long-Position, Inhaber einer Option) die Möglichkeit, sein Recht auszuüben oder es aber auch verfallen zu lassen. Der Käufer erwirbt in diesem Fall eine Forderung.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind gekaufte Credit Spread Optionen, gekaufte Zinsoptionen, gekaufte Währungsoptionen, gekaufte Optionen auf Substanzwerte und sonstige Wertpapierindex-Optionen, gekaufte Edelmetall-Optionen, gekaufte Waren-Optionen und sonstige gekaufte bedingte Termingeschäfte (mit Ausnahme von gekauften Optionsscheinen, die in den Meldungen zu Portfolioinvestitionen zu inkludieren sind) zu melden.

Geschriebene Optionen (inklusive Credit Spread Optionen)

In dieser Position sind börsennotierte Optionen und OTC-Optionen, die von einem Inländer an einen ausländischen Geschäftspartner verkauft werden, zu melden. Es sind sowohl Call- als auch Put-Optionen zu melden. Bei einer Option (bedingtes Termingeschäft) geht der Verkäufer (Short-Position, Stillhalter einer Option) immer eine Verpflichtung ein.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind geschriebene Credit Spread Optionen, geschriebene Zinsoptionen, geschriebene Währungsoptionen, geschriebene Optionen auf Substanzwerte und sonstige Wertpapierindex-Optionen, geschriebene Edelmetall-Optionen, geschriebene Waren-Optionen und sonstige geschriebene bedingte Termingeschäfte (mit Ausnahme von emittierten Optionsscheinen, die in den Meldungen zu Portfolioinvestitionen zu inkludieren sind) zu melden.

Futures

Futures sind standardisierte unbedingte Termingeschäfte, die eine Verpflichtung darstellen, einen bestimmten Basiswert zu einem bereits beim Kauf fixierten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind Commodity Futures und Financial Futures wie etwa Zinsterminkontrakte und zinsbezogene Index-Kontrakte, Währungsterminkontrakte und währungsbezogene Index-Kontrakte, Termingeschäfte in Substanzwerten und sonstige wertpapierkursbezogene Index-Termingeschäfte, Index-Kontrakte in Substanzwerten und sonstige wertpapierkursbezogene Index-Terminkontrakte, Edelmetall-Terminkontrakte, Waren-Terminkontrakte und andere vergleichbare Verträge zu melden.

Sonstige Finanzderivate und Kreditderivate

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind all jene Finanzderivate-Geschäfte zu melden, die nicht in eine der anderen Finanzderivate-Kategorien fallen. Dazu zählen u.a. Zinsswaps, Floating Zinsswaps, Zinstermingeschäfte (forward rate agreements) einschließlich Käufe und Verkäufe von Termineinlagen und Wertpapieren auf Termin (OTC-Geschäfte), Währungs- und Zinsswaps mit mehreren Währungen (Cross Currency Zinsswaps), Kapitalmarktswaps, Geldmarktswaps, Devisentermingeschäfte (OTC-Geschäfte), Edelmetall-Termingeschäfte (OTC-Geschäfte), Warentermingeschäfte (OTC-Geschäfte), und andere vergleichbare Verträge.

Ferner sind hier auch Kreditderivate wie single name credit default swaps, portfolio credit default swaps, total return swaps und credit spread forwards zu melden.“

d) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet die Beschreibung des Datenfeldes „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge“ wie folgt:

„Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge“

In diesem Feld sind die über eine Meldeperiode summierten Zahlungsein- bzw. Zahlungsausgänge je ISO-Land und je Finanzderivate-Kategorie des ausländischen Partners in Euro anzugeben.

Diese Betragsfelder zeigen generell positive Werte; Ausnahme sind Stornobuchungen, die mit einem negativen Vorzeichen im entsprechenden Betragsfeld eingebucht werden müssen.

Finanzderivateein- und -ausgänge umfassen folgende *cash flows*:

- bezahlte (Zahlungsausgang) und erhaltene (Zahlungseingang) Prämien (etwa bei Kauf/Verkauf einer Option am Primär- bzw. Sekundärmarkt)
 - *Cash settlement* (laufend bzw. bei Ausübung/Schließung des Geschäfts), wie etwa *variation margins* (z.B. bei Futures); diese sind im Sinne von laufenden Ausgleichszahlungen (*on-going settlement*) als Zahlungsein-/ausgänge unter Finanzderivaten zu zeigen. Variation margins sind borsätägliche Buchungen zur Realisierung der Gewinne und Verluste aus den einzelnen Positionen.
 - *Physical settlement*: Es ist die Differenz zwischen Ausübungspreis und tatsächlichem Preis des zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumentes am Ausübungstag unter Finanzderivate zu zeigen. Bei (*physical*) Ausübung ist die Anschaffung des zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumentes zum Marktkurs im entsprechenden Finanzierungsinstrument (PI-Meldungen für Wertpapiere oder SI-Meldungen für Kredite) zu melden.
- Entsprechend der Buchungspraxis einiger Melder ist es jedoch auch möglich, in diesen Fällen ausschließlich den Anschaffungspreis (Ausübungspreis/*cash flow*) in der Meldung des entsprechenden Finanzierungsinstrumentes (PI-Meldungen für Wertpapiere oder SI-Meldungen für Kredite) – und nicht in der Meldung zu Finanzderivaten – zu melden.

Initial margins sind **nicht** unter Finanzderivaten zu zeigen. Unter Initial margins (Einschussverpflichtung) versteht man einen Gelddbetrag, der bei Transaktionseröffnung vom Auftraggeber auf ein Sperrkonto hinterlegt werden muss.

Bei Währungsswaps darf der Tausch der Währungen (= Underlying, Swapgegenstand) selbst nicht unter Finanzderivate gebucht werden. In diesem Fall ist lediglich bei Schließung des Geschäfts der Marktwert des Swaps auszugleichen und als Zahlungsein- oder Zahlungsausgang darzustellen.

Asynchrone Settlementzahlungen (z.B. quartalsweise gegen jährliche Zinsen bei einem Zinsswap) werden unter Finanzderivate verbucht.

Beispiele:

1. Gekaufte Optionen: Kauf einer Call-Option auf eine Aktie gegen Bezahlung einer Prämie (Preis der Call-Option). Diese Zahlung ist unter den Zahlungsausgängen zu melden.
Liegt zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option der Kurs der zugrunde liegenden Aktie über dem Ausübungspreis und wird die Option ausgeübt, ohne dass eine Aktienlieferung erfolgt, erhält der Optionsinhaber eine Zahlung, die unter den Zahlungseingängen zu melden ist.
2. Futures: Es werden Futures gehalten, die täglich ausgeglichen werden (tägliche Settlement-Zahlungen).
Meldung Standard-Variante: Es sind alle Eingänge (je Land) in einer Meldeperiode unter den Zahlungseingängen und alle Ausgänge unter den Zahlungsausgängen zu melden.
Meldung Alternativ-Variante (sollte Meldung nach Standard-Variante einen unverhältnismäßig hohen Meldeaufwand verursachen): Die Differenz zwischen den Zahlungsein- und -ausgängen in einer Meldeperiode (je Land) sind entweder unter den Zahlungseingängen (sofern die Zahlungseingänge die Zahlungsausgänge übersteigen) oder unter den Zahlungsausgängen (sofern die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge übersteigen) zu melden.
3. Sonstige Finanzderivate:
Cross Currency Swap: Aufgrund eines derartigen Geschäftes sind einmal im Jahr im Oktober JPY 300 Mio an Zinsen zu zahlen und gleichzeitig werden USD 7 Mio als Zinsen empfangen (synchrone Settlement-Zahlungen).

Meldung Standard-Variante: Unter den Zahlungseingängen werden etwa EUR 3,65 Mio gemeldet („net settlement“).

Meldung Alternativ-Variante (sollte Meldung nach Standard-Variante einen unverhältnismäßig hohen Meldeaufwand verursachen): Unter den Zahlungsausgängen werden etwa EUR 2,34 Mio gemeldet, unter den Zahlungseingängen etwa EUR 5,99 Mio.

Der Tausch der Währungen selbst (z.B. USD 200 Mio gegen JPY 21.800 Mio) darf auf keinen Fall unter Finanzderivate gebucht werden. Lediglich bei der Schließung des Geschäfts ist die Differenz zwischen aktuellem Wechselkurs und vereinbartem Wechselkurs als Zahlungseingang- oder -ausgang unter Finanzderivate zu melden.

Ausgangspunkt der Meldung von Zahlungsein- und -ausgängen bei sonstigen Finanzderivaten ist immer das einzelne Geschäft. Für die aggregierte Meldung je Land und Periode sind dann immer die für ein einzelnes Geschäft gebuchten Zahlungsein- und -ausgänge in der entsprechenden Kategorie aufzuaddieren. Eine Saldierung über alle Geschäfte je Land und Periode ist nicht möglich.

Interest Rate Swap (mit asynchronen Settlement-Zahlungen): Aufgrund eines derartigen Geschäftes sind vierteljährlich Zinsen zu zahlen und werden jährlich Zinsen empfangen.

Im Monat der vierteljährlichen Zinsenzahlung ist der entsprechende Betrag unter den Zahlungsausgängen zu melden.

Fällt die Meldung der vierteljährlichen Zinsenzahlung und die Meldung der jährlichen Zinsenzahlung in dieselbe Meldeperiode, ist entweder (brutto) die vierteljährliche Zinsenzahlung als Zahlungsausgang und die jährliche Zinsenzahlung als Zahlungseingang oder netto die Differenz „Eingang-Ausgang“ als Zahlungsein- oder -ausgang zu melden.

e) Im Abschnitt „Beschreibung der einzelnen Datenfelder“ lautet in der Beschreibung des Datenfeldes „Bewerteter Endstand an Forderungen und Verpflichtungen“ das Beispiel 4. wie folgt:

„4. Sonstige Finanzderivate: Ausgangspunkt der Meldung von Forderungen und Verpflichtungen bei sonstigen Finanzderivaten ist immer das einzelne Geschäft. Für die aggregierte Meldung je Land und Periode sind dann alle positiven Marktwerte als Forderungen und alle negativen Marktwerte als Verpflichtungen aufzuaddieren. Eine Saldierung über alle Geschäfte je Land und Periode ist nicht möglich. Bei Währungsswaps darf der Forderungs- bzw. Verpflichtungsstand aus den getauschten Währungen nicht unter Finanzderivate gezeigt werden, es ist lediglich der Marktwert des Swaps darzustellen.“

24. Übergangsbestimmungen zu Ziffer 1. und 2. der gegenständlichen Verordnung:

Die von der OeNB bereits aufgelegten Meldevordrucke (Beilagen 4, 6 bis 10, 12 bis 17) mit altem Firmenlogo und alter Abteilungsbezeichnung können zur Erfüllung der Meldepflicht bis zum Meldestichtag 31. 12. 2012 weiterverwendet werden.

25. Übergangsbestimmung zu Ziffer 5. der gegenständlichen Verordnung:

Die Meldung von Wertpapierbeständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften ist erstmals zum Meldestichtag 31.12.2010 verpflichtend.

26. Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Wien, am 12. August 2009

415489

Direktorium
der Oesterreichischen Nationalbank
Univ.-Prof. Dr. Nowotny e.h. Mag. Ittner e.h.

Anlage 1: Meldevordruck „DI-Transaktionsmeldung (Beilage 1)“ samt Erläuterungen

Anlage 2: Meldevordruck „Meldung Stammdaten aktive DI (Beilage 2)“ samt Erläuterungen

Anlage 3: Meldevordruck „Meldung Stammdaten passive DI (Beilage 3)“ samt Erläuterungen

Anlage 4: Meldevordruck „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depoführern (Beilage 5)“

Anlage 5: Meldevordruck „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen (Beilage 11)“

Anlage 6: Seite 1 des Meldevordruckes „Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (Beilage 18)“

Anlage 1

Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

DI-Transaktionsmeldung

Transaktionen (Eigenkapitalveränderungen und Gewinnausschüttungen) zu Direktinvestitionen (grenzüberschreitende Beteiligungen ab 10%)

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

_____ ¹⁾

Meldeperiode **(JJJJMM)**

_____ ²⁾

Kennzeichen Ersatzmeldung

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen ab 10%

Sofern in der Meldeperiode ausländischen DI-Unternehmens Eigenkapital zugeführt (**Fußnote 4**) oder Eigenkapital von ausländischen

DI-Unternehmen abgezogen (**Fußnote 5**) wurde, ist ab einem Wert von EUR 100.000,– oder Eurogegenwert pro Geschäftsfall zu melden:

Ausländer-Firmenwortlaut	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	a) Eigenkapitalzufuhr ⁴⁾ aufgewendeter Betrag in EUR	b) Eigenkapitalabbau ⁵⁾ erhaltener Betrag in EUR	ISIN-Code ⁶⁾ Wertpapier-Kennnummer
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Bei Neugründung, Kapitalerhöhung, Kauf/Verkauf, kompletter Desinvestition, etc. muss zusätzlich die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (D2) ausgefüllt werden.

2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen ab 10%

Sofern in der Meldeperiode von ausländischen Direktinvestoren Eigenkapital zugeführt wurde (**Fußnote 4**) oder ausländische

Direktinvestoren Eigenkapital abgezogen haben (**Fußnote 5**), ist ab einem Wert von EUR 100.000,– pro Geschäftsfall zu melden:

Ausländer-Name/Firmenwortlaut	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	a) Eigenkapitalzufuhr ⁴⁾ erhaltener Betrag in EUR	b) Eigenkapitalabbau ⁵⁾ aufgewendeter Betrag in EUR	ISIN-Code ⁶⁾ Wertpapier-Kennnummer
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Bei Neugründung, Kapitalerhöhung, Kauf/Verkauf, kompletter Desinvestition, etc. muss zusätzlich die „Meldung Stammdaten passive DI“ (D3) ausgefüllt werden.

¹⁾ Die Meldeperiode ist der Monat, in dem die zu meldende Transaktion beschlossen (z. B. Vertragsabschluss, Gesellschafterbeschluss, etc.) oder getätigt wurde.
²⁾ Hier ist ein „E“ einzutragen, wenn zur selben Periode bereits eine Meldung erstattet wurde, die aufgrund fehler- oder mangelhafter Daten zur Gänze ersetzt werden soll.
³⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen DI-Unternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck „Meldung Stammdaten aktive DI“ (D2) auszufüllen.
⁴⁾ Z.B.: Kaufpreiszahlung, Gründungseinlage, Sachanlage, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, verlorene Zuschüsse. (Gegenverrechnungen sind ebenfalls zu melden).
⁵⁾ Z.B.: Anteilsverkaufserlös, Auflösungstransfer, Liquidationserlös, Rücklagentransfer. (Gegenverrechnungen sind ebenfalls zu melden).
⁶⁾ Nur zu melden, falls es sich um einen Kauf/Verkauf von Unternehmensanteilen in Form von Aktien mit ISIN-Code (Wertpapier-Kennnummer) handelt.
⁷⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors/Gesellschafters; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck „Meldung Stammdaten passive DI“ (D3) auszufüllen.

Bitte wenden!

Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

DI-Transaktionsmeldung

Transaktionen (Eigenkapitalveränderungen und Gewinnausschüttungen) zu Direktinvestitionen (grenzüberschreitende Beteiligungen ab 10%)

3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen

Sind ab einem Wert von EUR 100.000,– oder Eurogegenwert pro Geschäftsfall zu melden:

a) Erhaltene Gewinnausschüttungen

	Ausländer-Firmenwortlaut	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	Betrag in EUR
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____

b) Geleistete Gewinnausschüttungen

	Ausländer-Name/Firmenwortlaut	OeNB-Identnummer Ausländer ²⁾	Betrag in EUR
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____

¹⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen DI-Unternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck „Meldung Stammdaten aktive DI“ (D2) auszufüllen.

²⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors/Gesellschafters; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck „Meldung Stammdaten passive DI“ (D3) auszufüllen.

Datum	_____	Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, etc.)
Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax	_____	Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax
e-mail	_____	e-mail
Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung	_____	Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Beilage 1

Erläuterungen zur „DI-Transaktionsmeldung“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie

– alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken. Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert. Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über grenzüberschreitende Transaktionen betreffend Direktinvestitionen (Beteiligungen). Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldung sind grenzüberschreitende Transaktionen zu

- a) aktiven und passiven Direktinvestitionen und
- b) Gewinnausschüttungen aus solchen Direktinvestitionen.

2. Meldestruktur

Die DI-Transaktionsmeldung gliedert sich in drei Teile:

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen
2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen
3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen.

Gemeinsam mit der „DI-Transaktionsmeldung“ sind bei Eingehen einer erstmaligen Beteiligung (direkt oder indirekt) sowie bei jeder Veränderung der Beteiligungsdaten gemäß den Ziffern 2 und 3 der „Meldung Stammdaten aktive DI“ (Beilage 2) und/oder der „Meldung Stammdaten passive DI“ (Beilage 3) die entsprechenden Stammdatenmeldungen zu erstatten, sofern diese Stammdaten nicht bereits aufgrund des BWG an die OeNB gemeldet wurden.

3. Meldegrenze

Zu melden sind nur Transaktionen, die pro Geschäftsfall Euro 100.000,– bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen. Meldungen mit geringeren Transaktionswerten sind jedoch zulässig.

4. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist der Monat, in dem DI-Transaktionen stattgefunden haben. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens am 20. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, zu übermitteln.

Für die zeitliche Zuordnung der Transaktion ist der Zeitpunkt des Entstehens der melderlevanten Forderung/Verpflichtung und nicht deren Fälligkeit maßgeblich. Eine näherungsweise Festlegung des Zeitpunktes (z.B. Zahlungszeitpunkt) zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands ist zulässig.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Generelle Regelung:

Die Transaktionswerte sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert anzugeben. Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, sind die melderspezifischen Daten (Firmenwortlaut und Anschrift bei Unternehmen bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum und Anschrift bei Privatpersonen) in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen die OeNB-Identnummer Inländer/Melder zurückmelden. Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben. Es handelt sich um jenen Monat, in dem die zu meldende Transaktion beschlossen (Vertragsabschluss, Gesellschafterbeschluss, etc.) oder getätigt wurde.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen ab 10%

Pro Beteiligung sind folgende Daten zu melden:

Ausländer-Firmenwortlaut

Hier ist der Firmenwortlaut des ausländischen Unternehmens, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht bzw. bestand, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Unternehmens, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht bzw. bestand, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist zusätzlich die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

a. Eigenkapitalzufuhr (an das Direktinvestitionsunternehmen im Ausland)

Hier ist die Eigenkapitalzufuhr an ausländische direkte oder indirekte DI-Unternehmen durch Inländer zu melden (z.B. Kaufpreis – auch anteilmäßiger, Gründung, Sacheinlage, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, geleistete Zahlung a fonds perdu), und zwar der dafür aufgewendete Betrag, wobei bei Gegenverrechnungen mit Forderungen auch der verrechnete Betrag anzuführen ist.

Bei Schaffung einer neuen Direktinvestition (Kauf, Neugründung) im Ausland und bei Stammdaten-Veränderungen zu einer aktiven DI-Transaktion sind die Angaben zum Unternehmen mit dem Vordruck „Meldung Stammdaten aktive DI“ zu melden.

b. Eigenkapitalabbau (beim Direktinvestitionsunternehmen im Ausland)

Hier ist der Eigenkapitalabbau an ausländische direkten oder indirekten DI-Unternehmen zu melden (z.B. Verkaufspreis – auch anteilmäßiger – bzw. Auflösung, Liquidationserlös, Rücklagentransfer), und zwar der dafür erhaltene Betrag, wobei bei Gegenverrechnungen mit Verbindlichkeiten auch der verrechnete Betrag anzuführen ist.

Im Falle einer kompletten Desinvestition (Verkauf der Beteiligung, Auflösung des Unternehmens, Unternehmenseinbringungen, etc.) muss zusätzlich die „Meldung Stammdaten aktive DI“ erstattet werden.

ISIN-Code (Wertpapier-Kennnummer)

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn Aktien übertragen werden, für die ein ISIN-Code besteht. ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, erfragt werden.

Beispiele für mögliche Meldefälle:

- Neugründung eines ausländischen Unternehmens durch Inländer (Meldung unter Spalte 1. a.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von Ausländern an Inländer (Meldung unter Spalte 1. a.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von Inländern an Ausländer (Meldung unter Spalte 1. b.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von einem Inländer an einen anderen Inländer: Meldung einer Eigenkapitalzufuhr (Spalte 1. a.) für den kaufenden Inländer und eines Eigenkapitalabbaues (Spalte 1. b.) für den verkaufenden Inländer
- Eigenkapitalzufuhr oder -abbau aus dem Inland ohne Veränderung der Anteilsstruktur, z.B. Rücklagendotation/-auflösung (Meldung unter den Spalten 1. a. oder 1. b.)
- Unternehmensauflösung (Meldung unter Spalte 1. b.)
- Konzerninterne Umstrukturierungen (Meldung unter Spalte 1.a. oder/und Spalte 1.b.)

2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen ab 10%

Pro Beteiligung sind folgende Daten zu melden:

Ausländer-Name/Firmenwortlaut

Hier ist der Firmenwortlaut/Name des ausländischen Direktinvestors, der die direkte oder indirekte Beteiligung am inländischen Direktinvestitionsunternehmen hält oder gehalten hat, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors, der die direkte oder indirekte Beteiligung am inländischen Direktinvestitionsunternehmen hält oder gehalten hat, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist zusätzlich die „Meldung Stammdaten passive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

a. Eigenkapitalzufuhr (durch ausländischen Investor/Gesellschafter)

Hier ist die Eigenkapitalzufuhr durch ausländische Investoren an ein inländisches Unternehmen zu melden (z.B. Verkaufspreis – auch anteilmäßiger – an Ausländer, Gründung durch Ausländer, Sacheinlagen, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, erhaltene Zahlungen a fonds perdu), und zwar der dafür aufgewendete Betrag, wobei bei Gegenverrechnungen mit Verbindlichkeiten auch der verrechnete Betrag anzuführen ist.

Bei Schaffung einer neuen Direktinvestition (Kauf, Neugründung) eines Ausländers an einem inländischen Unternehmen und bei Stammdaten-Veränderungen zu einer passiven DI-Transaktion sind die Angaben zum Unternehmen mit dem Vordruck „Meldung Stammdaten passive DI“ zu melden.

b. Eigenkapitalabbau (durch ausländischen Investor/Gesellschafter)

Hier ist der Eigenkapitalabbau durch ausländische Investoren zu melden (z.B. Rückkaufpreis – auch anteilmäßiger – von ehemals ausländischen Investoren durch Inländer bzw. Auflösung, Liquidationserlös, Rücklagentransfer), und zwar der dafür aufgewendete Betrag, wobei bei Gegenverrechnungen mit Forderungen auch der verrechnete Betrag anzuführen ist.

Im Falle einer kompletten Desinvestition (Verkauf der Beteiligung, Auflösung des Unternehmens, Unternehmenseinbringungen, etc.) muss zusätzlich die „Meldung Stammdaten passive DI“ erstattet werden.

ISIN-Code (Wertpapier-Kennnummer)

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn Aktien übertragen werden, für die ein ISIN-Code besteht. ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung, erfragt werden.

Beispiele für mögliche Meldefälle:

- Neugründung eines inländischen Unternehmens durch Ausländer (Meldung unter Spalte 2. a.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von Inländern an Ausländer (Meldung unter Spalte 2. a.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von Ausländern an Inländer (Meldung unter Spalte 2. b.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von einem Ausländer an einen anderen Ausländer: Meldung einer Eigenkapitalzufuhr (Spalte 2. a.) für den kaufenden Ausländer und eines Eigenkapitalabbaues (Spalte 2. b.) für den verkaufenden Ausländer

- Eigenkapitalzufuhr oder -abbau aus dem Ausland ohne Veränderung der Anteilsstruktur, z.B. Rücklagendotation/-auflösung (Meldung unter den Spalten 2. a. oder 2. b.)
- Unternehmensauflösung (Meldung unter Spalte 2. b.)
- Konzerninterne Umstrukturierungen (Meldung unter den Spalten 2. a. oder/und 2. b.)

3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen

a. Erhaltene Gewinnausschüttungen

Zu melden sind die Gewinnausschüttungen je ausländischem DI-Unternehmen an den inländischen Direktinvestor (vor Abzug allfälliger österreichischer Ertragssteuern).

Ausländer-Firmenwortlaut

Hier ist der Firmenwortlaut des ausländischen Unternehmens, das die Gewinnausschüttung tätigt, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Unternehmens, das die Gewinnausschüttung tätigt, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

b. Geleistete Gewinnausschüttungen

Zu melden sind die Gewinnausschüttungen des inländischen DI-Unternehmens je ausländischen Direktinvestor (vor Abzug allfälliger österreichischer Ertragssteuern).

Ausländer-Name/Firmenwortlaut

Hier ist der Firmenwortlaut/Name des ausländischen Direktinvestors, der die Gewinnausschüttung erhält, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist der ausländische Direktinvestor, der die Gewinnausschüttung erhält, mit der OeNB-Identnummer anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten passive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Unter Teil 3. (Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen) sind **nicht** zu melden:

Gewinnausschüttungen aus Reservenaufösungen im Rahmen von Konzernrestrukturierungen (siehe Eigenkapitaltransaktionen Teil 1. und 2. der DI-Transaktionsmeldung).

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Anlage 2

Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF		ÖNB Beilage 2 OESTERREICHISCHE NATIONALBANK EUROSYSTEM ABTEILUNG FÜR AUSSENWIRTSCHAFTSSTATISTIK UND FINANZIERUNGSRECHNUNG Postfach 61, 1011 Wien	
Meldung Stammdaten aktive DI Beteiligungen im Ausland (Aktive Direktinvestitionen) (Nur in Verbindung mit der DI-Transaktionsmeldung – D1 – zu erstatten)			
1. Melder (Inländischer Investor)			
<input type="text"/>	OeNB-Identnummer Inländer/Melder		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum		Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	
2. Angaben zum ausländischen Unternehmen, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht			
Firmenwortlaut	OeNB-Identnummer Ausländer		
	Land/ISO-Code		
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)		1=börsennotierte AG 2=nicht börsennotierte AG 3=sonstige Rechtsform	
Rechtsform des ausländischen Unternehmens:		NACE-Code	
Die folgenden Felder sind nur bei Neugründung/Erstbeteiligung auszufüllen:		Art der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion) des Ausländers: NACE 2008 ODER	
Beschreibung Kernfunktion	und	Geschäftsart	
<input type="text"/>		1=Produktion; 2=Handel; 3=Dienstleistungen; 4=Andere	
3. Angaben zur Beteiligung (auszufüllen bei Neugründung/Erstbeteiligung und Veränderung durch Transaktion)			
Handelt es sich um eine direkte oder eine indirekte Beteiligung?		1=direkt 2=indirekt	
Anteil des Melders am Gesellschafts-(Nominal-)kapital des ausl. DI-Unternehmens nach der gemeldeten Transaktion	in EUR	<input type="text"/>	in % (1 Kommastelle)
Die folgenden zwei Felder sind nur bei Neugründung/Erstbeteiligung auszufüllen:			
Motiv der Beteiligung		1=Arbeitskosten; 2=Steuerliche Erwägungen; 3=Marktzutritt; 4=Bezugssicherung; 5=Sonstiges	
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um die Neugründung eines Unternehmens?		1=ja 2=nein	
Bei kompletter Desinvestition (Verkauf der Beteiligung, Unternehmensauflösung, etc.) bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>			
Wenn es sich um den Kauf von Anteilsrechten an einem ausländischen Unternehmen handelt, ist hier der Verkäufer anzugeben			
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname			
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)			
Datum		Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, etc.)	
Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax		Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax	
e-mail		e-mail	
Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung		Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird	

Beilage 2

Allgemeine Erläuterungen zur „Meldung Stammdaten aktive DI“

Die „Meldung Stammdaten aktive DI“ ist nur in Verbindung mit der „DI-Transaktionsmeldung“ in folgenden Fällen zu erstatten:

- bei Neugründung und erstmaliger Beteiligung (direkt oder indirekt) an ausländischen Unternehmen
- bei jeder Veränderung der Angaben zum ausländischen Unternehmen, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht gemäß Ziffer 2. der gegenständlichen Meldung

Bei jeder Veränderung der Angaben zur Beteiligung gemäß Ziffer 3. der gegenständlichen Meldung, sofern sämtliche darin geforderten Informationen nicht bereits auf Grund von Bestimmungen des BWG (z. B. VERA-V) an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) gemeldet wurden.

1) Melder (inländischer Investor)

Inländische Unternehmen geben hier den Firmenwortlaut laut Firmenbuch an, Privatpersonen Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum. Weiters ist die Anschrift anzugeben.

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen nach Einlangen dieser Meldung rückmelden.

Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

2) Angaben zum ausländischen Unternehmen

Hier sind der Firmenwortlaut und die Anschrift des ausländischen DI-Unternehmens anzugeben. Sofern bekannt, geben Sie bitte auch die OeNB-Identnummer Ausländer an.

Falls sich ein inländischer Investor gleichzeitig an mehreren ausländischen Direktinvestitionsunternehmen beteiligt, ist für jedes ausländische DI-Unternehmen eine gesonderte „Meldung Stammdaten aktive DI“ auszufüllen.

Gegebenenfalls wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Land/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem das ausländische Unternehmen seinen Sitz hat.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Rechtsform des ausländischen Unternehmens

Anzugeben ist die Rechtsform des ausländischen Unternehmens, wobei „1“ für börsennotierte Aktiengesellschaften, „2“ für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und „3“ für sonstige Rechtsformen zu verwenden ist.

Art der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion)

Anzugeben sind hier die ersten drei Stellen des aktuellen NACE-Code für die hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit des ausländischen DI-Unternehmens nach ÖNACE 2008. **Achtung:** Bedingt durch die Umstellung von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 muss – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – ein anderer Code angegeben werden. Eine Liste der aktuellen NACE-Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Ist der NACE-Code nicht bekannt, ist eine kurze und prägnante textliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion) anzugeben sowie mit den im Meldevordruck angeführten Zahlen 1 bis 4 darzustellen, welche Art der Geschäftstätigkeit das ausländische DI-Unternehmen ausübt.

3) Angaben zur Beteiligung

Eine **direkte** Beteiligung ist gegeben, wenn der inländische Investor unmittelbar Anteile am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Ausländers hält. **Indirekte** Beteiligungen sind einerseits alle vom ausländischen DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen sowie andererseits von Inländern über andere Inländer gehaltene ausländische Beteiligungen.

Der **Anteil** am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) ist sowohl in Euro/Eurogegenwert als auch in Prozent (auf eine Dezimalstelle genau) anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung der mit der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) gemeldeten Veränderung. Im Falle indirekter Beteiligungen können die Angaben zum Anteil entfallen, wenn keine unternehmerische Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung) vorliegt.

Achtung: Der in der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) gemeldete Wert ist nicht unbedingt gleich dem hier zu meldenden Anteil am nominellen Gesellschaftskapital (z.B. Kaufpreis höher als das Nominalkapital, Berechnung eines Agios, etc.).

Für den Fall, dass die gemeldete Transaktion zu einer **kompletten Desinvestition** (Verkauf der Beteiligung, Auflösung des Unternehmens, Unternehmenseinbringungen, etc.) führt, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Angaben zum Motiv und zur Neugründung erfolgen auf freiwilliger Basis:

Beim **Motiv** wäre das *wichtigste* Motiv anzugeben. Diese Angabe kann bei indirekten Beteiligungen entfallen.

Eine bloße Änderung der Rechtsform oder des Firmenwortlautes ist nicht als **Neugründung** zu betrachten.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Firmenwortlaut/Vorname, Zuname		_____	
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)		_____	
Datum	_____	Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, etc.)	
Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax	_____	_____	
e-mail	_____	_____	
Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung		_____	
_____		Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird	

Beilage 3

Allgemeine Erläuterungen zur „Meldung Stammdaten passive DI“

Die „Meldung Stammdaten passive DI“ ist nur in Verbindung mit der „DI-Transaktionsmeldung“ in folgenden Fällen zu erstatten:

- bei Neugründung und erstmaliger Beteiligung (direkt oder indirekt) am inländischen DI-Unternehmen
- bei jeder Veränderung der Angaben zum ausländischen Investor, der eine direkte oder indirekte Beteiligung hält gemäß Ziffer 2. der gegenständlichen Meldung
- bei jeder Veränderung der Angaben zur Beteiligung gemäß Ziffer 3. der gegenständlichen Meldung,

sofern sämtliche darin geforderten Informationen nicht bereits auf Grund von Bestimmungen des BWG (z. B. VERA-V) an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) gemeldet wurden.

1) Melder (inländisches Direktinvestitionsunternehmen)

Inländische DI-Unternehmen geben hier den Firmenwortlaut und Firmensitz laut Firmenbuch an.

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen nach Einlangen dieser Meldung rückmelden.

Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

2) Angaben zum ausländischen Investor/Gesellschafter

Hier sind der ausländische Direktinvestor/Gesellschafter (Firmenwortlaut bei Unternehmen, Vorname, Zuname und Geburtsdatum bei Privatpersonen) und dessen Anschrift anzugeben.

Falls sich mehrere ausländische Direktinvestoren gleichzeitig am inländischen Direktinvestitionsunternehmen beteiligen, ist für jeden ausländischen Investor eine gesonderte „Meldung Stammdaten passive DI“ auszufüllen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Land/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der ausländische Investor seinen Sitz (Wohnsitz) hat.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Art der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion)

Anzugeben sind hier die ersten drei Stellen des aktuellen NACE-Code für die hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit des ausländischen Direktinvestors nach ÖNACE 2008. **Achtung:** Bedingt durch die Umstellung von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 muss – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – ein anderer Code angegeben werden. Eine Liste der aktuellen NACE-Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Ist der NACE-Code nicht bekannt, ist eine kurze und prägnante textliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion) anzugeben sowie mit den im Meldevordruck angeführten Zahlen 1 bis 4 darzustellen, welche Art der Geschäftstätigkeit der ausländische Direktinvestor ausübt.

3) Angaben zur Beteiligung

Eine **direkte** Beteiligung ist gegeben, wenn der ausländische Investor unmittelbar Anteile am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des inländischen Direktinvestitionsunternehmens hält. **Indirekte** Beteiligungen betreffen alle zum Konzern gehörenden ausländischen Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind.

Der **Anteil** am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) ist sowohl in Euro als auch in Prozent (auf eine Dezimalstelle genau) anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung der mit der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) gemeldeten Veränderung. Im Falle indirekter Beteiligungen können die Angaben zum Anteil entfallen, wenn keine unternehmerische Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung) vorliegt.

Achtung: Der in der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) gemeldete Wert ist nicht unbedingt gleich dem hier zu meldenden Anteil am nominellen Gesellschaftskapital (z.B. Kaufpreis höher als das Nominalkapital, Berechnung eines Agios, etc.).

Für den Fall, dass die gemeldete Transaktion zu einer **kompletten Desinvestition** (Verkauf der Beteiligung, Auflösung des Unternehmens, Unternehmenseinbringungen, etc.) führt, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Angaben zum Motiv und zur Neugründung erfolgen auf freiwilliger Basis:

Beim **Motiv** wäre das *wichtigste* Motiv anzugeben. Diese Angabe kann bei indirekten Beteiligungen entfallen.

Eine bloße Änderung der Rechtsform oder des Firmenwortlautes ist nicht als **Neugründung** zu betrachten.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Anlage 4

Meldung gemäß Abschnitt 3. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften

Eigengeschäfte von inländischen Depotführern



P3

Beilage 5

OeNB-Identnummer Inländer/Melder	Kennzeichen Ersatz-/Kompletierungsmeldung	Sektor des Geschäftspartners	_____
Meldeperiode (MM/YY)	_____	Land des Geschäftspartners/ISO-Code	_____
Spalten	1	2	3
Wertpapier-Kennnummer – BIN-Code	_____	_____	_____
Interne Wertpapier-Kennnummer	_____	_____	_____
Kennzeichen Geschäftsart	_____	_____	_____
Nominale-/Stück-Kennzeichen	_____	_____	_____
Ein-/Ausgänge – Nominale/Stück	_____	_____	_____
Ein-/Ausgänge – Eurowert	_____	_____	_____
Ein-/Ausgang-Kennzeichen	_____	_____	_____
Bestand – Nominale/Stück	_____	_____	_____
Valutatag	_____	_____	_____

Seite

Seitenanzahl

Anlage 3

Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

Meldung Stammdaten passive DI

Beteiligungen aus dem Ausland (Passive Direktinvestitionen) (Nur in Verbindung mit der DI-Transaktionsmeldung – D1 – zu erstatten)

1. Melder (Inländisches Unternehmen, an dem sich ein Ausländer beteiligt)

OeNB-Identnummer Inländer/Melder



Beilage 3

ABTEILUNG FÜR AUSSENWIRTSCHAFTSSTATISTIK UND FINANZIERUNGSRECHNUNG

Postfach 61, 1011 Wien

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

2. Angaben zum ausländischen Investor

Firmenwortlaut/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

OeNB-Identnummer Ausländer

Land/ISO-Code

NACE-Code

Die folgenden Felder sind nur bei Neugründung/Erstbeteiligung auszufüllen:

Art der Geschäftstätigkeit (Kernfunktion) des Ausländers: **NACE 2008** ODER

Beschreibung Kernfunktion

_____ und Geschäftsart

1=Produktion; 2=Handel; 3=Dienstleistungen; 4=Andere

3. Angaben zur Beteiligung (auszufüllen bei Neugründung/Erstbeteiligung und Veränderung durch Transaktion)

Handelt es sich um eine **direkte** oder eine **indirekte** Beteiligung?

1=direkt 2=indirekt

Anteil des Investors am **Gesellschafts-(Nominal-)kapital** des inl. DI-Unternehmens nach der gemeldeten Transaktion

in EUR _____ in % (1 Kommastelle) _____

Die folgenden zwei Felder sind nur bei Neugründung/Erstbeteiligung auszufüllen:

Motiv der Beteiligung

1=Arbeitskosten; 2=Steuerliche Erwägungen; 3=Marktzutritt; 4=Bezugssicherung; 5=Sonstiges

1=ja 2=nein

Handelt es sich bei dieser Beteiligung um die **Neugründung** eines Unternehmens?

Bei **kompletter Desinvestition** (Verkauf der Beteiligung, Unternehmensauflösung, etc.) bitte hier ankreuzen

Datum _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung _____

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird _____

Connect direct Zutreffendes bitte ankreuzen

Secure e-mail

Datenträger

Meldevordrucke

Datum _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung _____

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird _____

Anlage 5

Meldung gemäß Abschnitt 4. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen

Forderungen/Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen gegenüber Ausländern an/von denen

- a) keine Beteiligung oder**
- b) eine Beteiligung von unter 10% besteht oder**
- c) eine Beteiligung von unter 10% am Melder gehalten wird**

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Land/ISO-Code

Kennzeichen Ersatzmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Originalwährung/ISO-Code



Postfach 61, 1011 Wien

Forderungen	(Beträge ohne Kommastellen)	(Beträge ohne Kommastellen)
	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Art der Forderung		
Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Forderungen (Kapital- und Zinsraten)		
Forderungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Reverse-Repas bzw. geliehenen Wertpapieren		
Forderungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Forderungen		
Langfristige sonstige Forderungen		

S1

Verpflichtungen	(Beträge ohne Kommastellen)	(Beträge ohne Kommastellen)
	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Art der Verpflichtung		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Verpflichtungen (Kapital- und Zinsraten)		
Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Repas bzw. verliehenen Wertpapieren		
Verpflichtungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Verpflichtungen		
Langfristige sonstige Verpflichtungen		
Konsortialkredite		

S2

Datum _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung _____

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird _____

Anlage 6

Meldung gemäß Abschnitt 7. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 idgF

Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

OeNB-Identnummer Inländer/Melder (sofern bekannt)



Postfach 61, 1011 Wien

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum _____

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) _____

Globale Vorausinformationen zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen:

1. Direktinvestitionen (Beteiligung an Unternehmen)

- Aktive Direktinvestitionen ab 10%
- Passive Direktinvestitionen ab 10%

ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Portfolioinvestitionen (Wertpapierveranlagungen)

- a) Inländischer Depotführer:
 - Wertpapierverwahrung/-verwaltung
 - Echte Pensionsgeschäfte/Wertpapierleihe-Geschäfte

ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

- b) Inländischer Nicht-Depotführer: Bestände an
 - Wertpapieren, nicht bei inländischen Depotführern verwahrt
 - Wertpapieren aus echten Pensions-/Wertpapierleihe-Geschäften

≥€ 5 Mio ≥€ 30 Mio

Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Sonstige Investitionen

- Bestände von Forderungen und Verpflichtungen
- a) aus Krediten, Einlagen, Verrechnungskonten, Sonstigen
- b) aus Handelskrediten

Forderungen ≥€ 3 Mio Verpflichtungen ≥€ 3 Mio

≥€ 5 Mio ≥€ 5 Mio Zutreffendes bitte ankreuzen

Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Finanzderivate

- a) Saldo aus Zahlungsein- und -ausgängen ≥€ 1 Mio
- b) Forderungs- und Verpflichtungsbestände ≥€ 1 Mio

ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

Meldemedium:

Internet-WEB-Applikation

Internet-down-/upload

Sachbearbeiter – Beiblatt (siehe Rückseite)